

Rückführung des Pflegekinde Amy auf Anordnung eines Oberlandesgerichtes gegen die Empfehlung des Jugendamtes und gegen jede Vernunft

von Birgit Nabert und Christoph Malter

Seit etwa 12 Monaten begleitet unser Landesverband eine Pflegefamilie, die uns kurz zusammengefasst folgende Informationen zu ihrem Kind gab: Die heute 2-jährige Amy (Name geändert) lebt seit dem 17. Lebensjahr in der Pflegefamilie. Es liegen Informationen darüber vor, dass Amy aufgrund einer Suchtproblematik der leiblichen Mutter aus dem Krankenhaus heraus in Pflege kam, nach der Schwangerschaft unter Entzugerscheinungen litt und deshalb mit Morphin behandelt werden musste. Eine intrauterine Schädigung durch Alkohol- und Drogenkonsum der Mutter während der Schwangerschaft konnte bis heute nicht ausgeschlossen werden. Die Pflegeeltern legen uns ein 60-seitiges Sachverständigengutachten vor, aus dem u.a. hervorgeht, dass Amy eine sichere Bindung an die Pflegeeltern entwickelt habe.

Die Pflegeeltern fragen uns nach unserer Einschätzung dazu, inwiefern ein Halbjahres-Rückführungsplan dem Kindeswohl von Amy entsprechen würde und bitten um Hilfe. Weil wir die Rückführung für unverantwortlich halten, fertigen wir eine schriftliche Stellungnahme an, aus der wir hier zitieren:

1. Es gibt keinen vernünftigen Grund, sicher gebundene Kinder im Alter von 2 Jahren von ihren liebevollen Eltern oder sozialen Eltern zu trennen, weil die Bindungsentwicklung in dieser Zeit besonders stör anfällig ist und man der kindlichen Entwicklung damit nicht nur kurzfristigen, sondern oftmals auch langfristigen Schaden zufügt. Darin sind sich alle ernstzunehmenden Experten der Bindungslehre einig und dies ist ein einhelliges Ergebnis aus der Bindungsforschung (vgl. z.B. Spitz oder Schmalohr¹ u.v.a.m.)! Der Gutachter ... behauptet: „Ein Wechsel ... ist ... eine Belastung für Amy, ... jedoch nicht zwangsläufig

eine Gefährdung.“ Der Satz ist zwar richtig, das Risiko für Kind und Mutter wird aber bagatellisiert.

2. Amy wurde aller Wahrscheinlichkeit nach intrauterin durch die Einnahme von Alkohol und Drogen durch die Mutter während der Schwangerschaft schädlichen Substanzen ausgesetzt, die in ihrer Wirkung toxisch sind und das ZNS und somit die gesamte Entwicklung des Kindes nachhaltig schädigen können. Dies ist in der Medizin unstrittig und oftmals sogar schon nach der Geburt durch Spezialisten diagnostizierbar, bspw. an den FAS Spezial-Ambulanzen in Berlin oder Münster...

3. Insgesamt ist davon auszugehen, dass die Mutter von Amy viel Kraft dafür benötigt, nicht wieder in die Suchtmittelabhängigkeit zu geraten. Die Rückfallwahrscheinlichkeit bei Frauen steigt einer Schweizer Studie zu Folge im **statistischen Sinne signifikant**, wenn sie mit Kindern zusammenleben, keine Vertrauensperson vorhanden ist oder arbeitslos sind. Stabilisierend wirkt sich bei Frauen das Zusammenleben mit einem Partner **ohne** Kinder aus und das Vorhandensein einer zufriedenstellenden Arbeitssituation².

4. Auch aus der Jugendhilfe ist bekannt, dass Rückführungen von Kindern aus Pflegefamilien zu ihren Eltern häufig scheitern und es in Folge dann häufig zu erneuter Unterbringung in meist teurere und weniger effektive Maßnahmen kommt. Hierzu liegen uns umfangreiche Erfahrungen aus der Verbandsarbeit vor, Einschätzungen, die uns von Sozialarbeitern in den Jugendbehörden bestätigt werden...³

5. Insgesamt muss hier die Frage aufgeworfen werden, ob der Sachverständige über Erfahrungen mit der komplexen Mate-

rie des Pflegekinderwesens verfügt, denn es scheint schwer erklärbar, wie er zu der Einschätzung kommt, dass hier eine „zügige Anbahnung für den Wechsel in den mütterlichen Haushalt“ (S.60) erfolgen soll, wenn nicht einmal das Jugendamt – das in aller Regel sehr Herkunftselternfreundlich ist – diese Auffassung teilt und unterstützt und der Erfolg der Rückführung lediglich auf die Aussagen eines experimentierfreudigen Sachverständigen gestützt werden sollen.

Wir jedenfalls sind überzeugt davon, dass eine Rückführung von Amy mit erheblichen Misshandlungsrisiken, mindestens i.S. der schweren emotionalen Vernachlässigung, einhergeht und können den Pflegeeltern nicht anraten, diesen unverantwortlichen Prozess der unsicheren Rückführung in irgendeiner Art und Weise zu unterstützen. Als Dauerpflegeeltern hatten sie sich auch von Anfang an dafür nicht zur Verfügung gestellt und sollten dies auch nicht als Bürger tun, die den Kinderschutz ernst nehmen.

Am 7.4.2009 beschließt ein Oberlandesgericht, dass

1. Die Beschwerde des Jugendamtes zurückgewiesen wird
2. Die Herausgabe des Kindes Amy an die Kindesmutter angeordnet wird

Anstatt mögliche juristische Mängel zu diskutieren, zitieren wir hier in großer Sorge um das Kind Amy aus dem uns vorliegenden Beschluss, um die Situation des Kindes deutlich zu machen und zu zeigen, welche wahrgenommenen Risiken selbst drei kluge Richter eines Oberlandesgerichtes bereit sind der armen Amy zuzumuten:

„Die Kindesmutter ist ca. 30 Jahre alt... Zu ihrer Drogenvergangenheit hat sie angefangen, sie habe mit dem 13. Lebensjahr begonnen zu ‚kiffen‘ und Alkohol zu trinken. Im Alter von 15/16 Jahren habe sie vor allem am Wochenende Ecstasy und Speed konsumiert. Ab 20 Jahre habe sie Benzodiazepine und Kokain, ab 2001 auch He-

1 SPITZ, R.: Vom Säugling zum Kleinkind (10 A.). Stuttgart: Klett-Cotta, 1992; SPITZ, R.: Die Entstehung der ersten Objektbeziehungen (5. A.). Stuttgart: Klett-Cotta, 1992; SCHMALOHR, E.: Frühe Mutterentbehrung bei Mensch und Tier. München: Kindler, 1968, 1972

2 SIEBER, HASENFRATZ, MEYER: Haben Frauen einen günstigeren Behandlungsverlauf als Männer..., 2002, forel Klinik

3 MALTER, NABERT: Gelingende und misslingende Rückführungen von Pflegekindern in ihre Herkunftsfamilien, 2007, s.a. <http://www.agsp.de/html/a86.html>

roin zu sich genommen. 2004 bis 2006 sei der Konsum intensiver geworden. Sie habe im Grunde genommen alles ausprobiert. Sie habe bestimmt 10 Entgiftungen hinter sich. Nachdem sie mit Amy schwanger geworden sei, sei sie in ein Methadonprogramm aufgenommen worden... Die Kindesmutter war psychisch erkrankt. Schon als Kind litt sie an Verhaltensstörungen. Zur Zeit leidet sie an einer schizoaffektiven Störung...

Das Kreisjugendamt macht mit seiner Beschwerde geltend, es handele sich um einen Fall notwendiger Verfahrenspflegschaft. Gleichwohl habe der Familienrichter eine Verfahrenspflegerin erst nach der zweiten mündlichen Verhandlung bestellt und diese nicht mehr angehört... Darüber hinaus habe der Erstrichter die Beteiligten nicht angehört... Nach dem Gutachten des Sachverständigen seien Rückfälle der Kindesmutter nicht ausgeschlossen... und von einer medizinischen Heilung könne überhaupt keine Rede sein... Nicht nur das Jugendamt, sondern auch die Pflegeeltern hätten erhebliche gravierende Bedenken gegen die Umsetzung vorgetragen...

Die Kindesmutter gibt an nach der Geburt Amy 14 Tage lang täglich im Krankenhaus

besucht zu haben. Nach einem krankheitsbedingten Vorfall auf der Station sei sie dort mit Handschellen weggebracht worden... Beim Gespräch in der psychiatrischen Klinik habe das Jugendamt unmissverständlich deutlich gemacht, dass Amy unter keinen Umständen in ihrem Haushalt leben solle.

Der Senat kommt zu dem Ergebnis, dass ein zeitlich verlängerter Eingriff in das Elternrecht der Kindesmutter durch eine Verbleibensanordnung unverhältnismäßig wäre. Es fehlt an der Erforderlichkeit einer solchen Maßnahme. Er kommt auch zu der Überzeugung, dass es der Kindesmutter mit Hilfe der familiären, sonstigen und Unterstützung des Jugendamtes gelingen wird, die Erziehung und Betreuung Amys zu meistern... Die notwendige Kompetenz der Kindesmutter kann hier nicht in Frage gestellt werden. Sie hat durch ihr Verhalten seit Mitte 2007 für eine Drogensüchtige eine ganz ungewöhnlich positive Entwicklung durchlaufen, die als Ausnahme hervortritt.

Hervorzuheben sind für die zukünftigen Entwicklungen folgende Ausführungen: ...Sollten die Familien nicht in der Lage sein, eine Kindeswohl dienliche Grundhal-

tung zu entwickeln,... ist aus gutachtlicher Sicht mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass Amy in ihrer Persönlichkeitsentwicklung starke Belastungen erfahren wird. Untereinander nicht friedfertig agierende Bezugspersonen bringen Kinder in einen Loyalitätskonflikt, den die Kinder häufig dadurch lösen, dass sie sich gegenüber einer Bezugsperson abgrenzen und sich ablehnend bezüglich einer gewünschten Kontaktaufnahme zeigen.“

Die Autoren sind fest davon überzeugt, dass Amy durch den vorliegenden Beschluss und die Umsetzung nicht unerheblich und nachhaltig Schaden zugefügt wurde. Wir erwidern: Sollten Richter nicht in der Lage sein, eine Kindeswohl dienliche Grundhaltung zu entwickeln, werden Kinder wie Kevin aus Bremen selbst bei vorbildlich funktionierender Jugendhilfe weiterhin ungeschützt zu Schaden kommen.

Bleibt zu hoffen, dass der Gesetzgeber die Pflegefamilie – im Interesse vieler Pflegekinder – zukünftig mit weiterentwickelten Rechtsnormen besser und eindeutiger vor ähnlich unvernünftigen staatlichen Übergriffen schützt.

Umgangskontakte – ein Kommentar

Das Kindschaftsrechtsreformgesetz (1998) ist ein sehr umgangsbeton-tes Gesetz, und niemand will dem Um-gangsrecht der Eltern bei Pflegefamili-enunterbringung die Vorfahrt nehmen. Das darf jedoch nicht dazu führen, dass dadurch das Kindeswohl gefährdet wird. Bei Kindeswohlgefährdungen ist der Umgang gem. § 1684 Abs. 4 BGB auszusetzen. Das Kindeswohl ist bei Pflegekindern unter anderem dann gefährdet,

- wenn die Umgangskontakte trauma-tisierend oder retraumatisierend sind;
- wenn die pathologische Bindung zur Herkunftsfamilie noch nicht abgebaut und die für die Heilung notwendige Bindung zur Pflegefamilie noch nicht stabilisiert ist;
- wenn die Herkunftsfamilie die Pfl-egefamilie nicht voll akzeptiert und un-terstützt.

Auch der Wunsch des Kindes nach Kon-takten ist nicht ausschlaggebend, weil bei misshandelten und missbrauchten Kindern oft eine besonders intensive neurotische Bindung zur Herkunftsfam-ilie aufrechterhalten wird. Dann sind Kontakte kontraindiziert.

Christoph Malter